



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

**Elektronisch an**  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 26. Januar 2026

**Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen.

Die Verordnung setzt das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) um und regelt die Einführung des Transparenzregisters. Die vorgeschlagene parallele Meldestruktur über EasyGov und kantonale Ämter widerspricht unserer Ansicht nach dem Ziel eines effizienten digitalen Vollzugs. Statt das Meldeverfahren zum Bundestransparenzregister konsequent zu zentralisieren, soll eine fragmentierte Lösung beibehalten werden. Dies schafft unnötige Schnittstellen und verhindert eine standardisierte Abwicklung. Durch das Weglassen einer klaren Zuständigkeit beim Bund fehlt Rechtsklarheit und es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Umsetzung. Die geplante Lösung wirkt komplex und wenig benutzerfreundlich. Sie belastet bestehende Strukturen zusätzlich, ohne klare Vorteile für die digitale Verwaltung zu schaffen. Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Kritikpunkte:

**Architektur und Prozessgestaltung**

Die Einbindung der kantonalen Handelsregisterämter in den Meldeprozess ist technisch und organisatorisch nicht sinnvoll. Sie führt zu Doppelspurigkeiten und erhöhtem Koordinationsaufwand. Ein einheitlicher, digitaler Prozess über die Plattform EasyGov direkt zum Transparenzregister wäre deutlich effizienter und würde die Komplexität reduzieren. Damit könnten Medienbrüche vermieden und die Datenqualität verbessert werden.

**Fehlende Standardisierung**

Es werden keine anerkannten öffentlichen Standards (z. B. eCH-Standards) verwendet. Dies widerspricht den Digitalisierungsprinzipien, die in den Kantonen verfolgt werden, und erschwert die

Interoperabilität zwischen Bund und Kantonen. Einheitliche Standards sind entscheidend, um Schnittstellen sauber zu gestalten und langfristige Wartungskosten zu senken.

### **Governance und Finanzierung**

Die Umsetzung erfolgt unter hohem Zeitdruck, ohne dass die betroffenen Stellen eine ordentliche Governance-Prüfung vornehmen können. Zudem werden die Kosten für die Umsetzung in den Handelsregistern für die Anpassung der Programme nicht übernommen, obwohl die Pflicht per Bundesgesetz besteht. Dies führt zu einer ungleichen Lastenverteilung und gefährdet die Akzeptanz des Projekts.

### **Risiken bei der Einführung**

Wir sehen bei der Einführung erhebliche Risiken, namentlich die Überlastung der Ressourcen in den Handelsregisterämtern, eine unzureichende Testabdeckung und Qualitätssicherung sowie Verzögerungen bei der Einführung. Der zeitliche Druck erhöht die Gefahr von Fehlern und mindert die Stabilität der bestehenden Prozesse.

Um die Komplexität zu reduzieren, die Qualität der Umsetzung zu sichern, die Prinzipien der digitalen Verwaltung einzuhalten und die Akzeptanz bei den betroffenen Stellen zu erhöhen, beantragen wir folgende Anpassungen:

- Bereinigung des Gesetzes, sodass Meldungen ausschließlich über den Kanal EasyGov direkt an das Transparenzregister erfolgen.
- Verzicht auf die Einbindung der Handelsregisterämter in den Prozess.
- Sicherstellung der Verwendung von offenen Standards (z. B. eCH) und einer Governance-konformen Projektumsetzung.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir ausserdem folgende Hinweise und Änderungsanträge:

### **Art. 6 – Schwellenwerte**

In Art. 6 Abs. 2 werden Schwellenwerte für den Umfang der Kontrolle resp. den Umfang der betreffenden Beteiligungen definiert, welche durch die Gesellschaft zu erheben und zu melden sind. Im börsenkotierten Umfeld gibt es ähnliche Schwellenwerte betreffend Meldung an die Börse bei der Meldung von Anteilen (Art. 120 FinfraG). Verlangt werden dort noch etwas detailliertere Angaben. Unter anderem ist eine Meldung bei Überschreitung von 25%, 33 1/3% und 50% erforderlich. In Bezug auf die wirtschaftlich berechnete Person wären gerade Schwellenwerte zwischen 25% und 50% interessant, um detaillierter Informationen zu Beteiligungsverhältnissen zu erlangen. Es wird daher angeregt, den bereits im FinfraG existierenden Schwellenwert von 33 1/3 % ebenfalls durch die TJPV umzusetzen. Für die Informationsbeschaffung und Umsetzung sollte dies für die Gesellschaften keinen Mehraufwand bedeuten.

### **Zu Art. 7 – Informationen zur Kontrollkette**

Gemäss Art. 7 Abs. 1 muss die Gesellschaft Informationen über die Kontrollkette beschaffen, wenn eine der im Absatz definierten Voraussetzungen erfüllt ist. Gemäss Bst. a ist das namentlich der Fall, wenn es zwischen den wirtschaftlich berechtigten Personen und der von ihnen kontrollierten Gesellschaft entweder einen Trust oder mindestens zwei zwischengeschaltete Personen, Rechtseinheiten oder Personengesellschaften gibt. Für die beabsichtigte Transparenz der wirtschaftlichen Struktur wäre es aber aus unserer Sicht wichtig, dass bereits ab einer zwischengeschalteten Partei – und nicht erst ab zwei – die Information zur Kontrollkette bekannt gegeben werden muss. So wären auch die in der Schweiz häufig anzutreffenden Fälle, in denen eine wirtschaftlich berechnete Person die Anteile über eine Holdinggesellschaft hält, abgedeckt (z.B. Muttergesellschaft hält Anteile Tochtergesellschaft). Wir schlagen deshalb vor, Art. 7 Abs. 1 Bst. a entsprechend anzupassen.

### **Art. 9 – Identifikation der zu meldenden Personen**

Die Identifikation der zu meldenden Personen kann gemäss dem vorliegenden Entwurf auch über die Kopie eines schweizerischen Ausländerausweises erfolgen. Die Vorlage eines schweizerischen Ausländerausweises reicht unseres Erachtens jedoch nicht aus, um die Identität zu verifizieren. Die

polizeiliche Praxis zeigt, dass es immer wieder vorkommt, dass echte schweizerische Ausländerausweise gestützt auf unechte ausländische Identitätspapiere ausgestellt werden. Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu zehn Prozent der Aufenthaltsbewilligungen aufgrund falscher Dokumente erschlichen wurden. Grundsätzlich empfehlen wir die Feststellung der Identität einer ausländischen Person gestützt auf ein originäres Ausweisdokument. Der Passus "oder eines schweizerischen Ausländerausweises" ist zu streichen.

#### **Art. 11 – Informationen über die wirtschaftlich berechnigte Person**

Die Terminologie in Art. 11 Abs. 3 TJPV stimmt nicht mit jener des schweizerischen Gesellschaftsrechts und der Definition in Art. 4 Abs. 2 TJPG überein. Das oberste Mitglied des leitenden Organs ist der Präsident des Verwaltungsrats und nicht die Leitung der Geschäftsführung (CEO). Art. 11 Abs. 3 lit. a Ziff. 1 und Ziff. 2 TJPV sind entsprechend in der Reihenfolge auszutauschen.

#### **Art. 24 – Zugang der Behörden**

Der Text der Verordnung und der erläuternde Bericht zu Art. 24 sorgen für Missverständnisse. Im erläuternden Bericht ist im Zusammenhang mit dem FED-Login die Rede von den Bundesbehörden. Es ist dabei nicht klar, ob ein FED-Login auch den kantonalen Behörden zustehen soll bzw. ein bereits bestehendes FED-Login von den kantonalen Behörden weiterhin genutzt und selbständig verwaltet werden kann. Die Verordnung erscheint nach dem Wortlaut keine Einschränkung auf Bundesbehörden vorzusehen. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass kantonalen Behörden mit bereits bestehendem FED-Login mit BIT-Zertifikat ein Zugang über diese Schnittstelle gewährt werden wird und mehrere Administratoren die Benutzerverwaltung vornehmen können. Eine einzelne Identifizierung bei Verwendung des Authentifizierungsdienstes A-GOV führt zu erheblichen Mehraufwänden auf beiden Seiten.

#### **Art. 28 – Vollständiger Registerauszug**

Es ist wichtig, dass aus einem vollständigen Registerauszug insbesondere früher eingetragene Informationen hervorgehen (Historie). Der Wortlaut von lit. h erscheint dies bezwecken zu wollen. Es wäre klarer, wenn wie im erläuternden Bericht von früher eingetragenen Informationen die Rede wäre und das Wort "gegebenenfalls" im Verordnungstext zu löschen: "lit. h früher eingetragene Informationen über die betreffende Rechtseinheit sowie das Datum der Änderungen".

#### **Weiteres**

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Art. 33 TJPG im Zusammenhang mit Trusts und Treuhandverhältnissen vorsieht, dass die registerführende Behörde eine Überprüfung vornimmt, ob die betroffenen Rechtseinheiten eine Meldung vorgenommen haben. Da Trusts und Treuhandverhältnisse nicht ins Handelsregister eingetragen sind, fragt sich, wie diese Überprüfung tatsächlich umgesetzt werden soll. In der TJPV fehlt eine diesbezügliche Konkretisierung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Cornelia Kaufmann-Hurschler  
Regierungsrätin

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Steuerverwaltung
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement